



HVBG

HVBG-Info 19/1987 vom 03.09.1987, S. 1534 - 1538, DOK 544/017-LSG

**Festsetzung von Säumniszuschlägen nur nach "doppelter"
Ermessensausübung des Sozialversicherers (§ 24 Abs. 1 SGB IV)
- Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 28.02.1986 - L 4 Kr 1503/85**

Festsetzung von Säumniszuschlägen nur nach "doppelter"
Ermessensausübung des Sozialversicherers (§ 24 Abs. 1 SGB IV);
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
28.02.1986 - L 4 Kr 1503/85 - (vgl. dazu Nr. 19 der
Rechtsprechungsübersicht zu § 24 SGB IV in HV-INFO 1987,
S. 1382)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 28.02.1986
- L 4 Kr 1503/85 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Festsetzung von Säumniszuschlägen nur nach "doppelter"
Ermessensausübung des Sozialversicherers:

1. Bei der Festsetzung von Säumniszuschlägen gemäß § 24 Abs. 1 SGB IV wegen verspäteter Beitragszahlungen im Konkurs des Arbeitgebers hat der Sozialversicherungsträger ein doppeltes Ermessen auszuüben. Zum einen muß er prüfen, ob er überhaupt Säumniszuschläge erheben will, zum anderen, in welcher Höhe diese im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages festgesetzt werden sollen. Die Begründung muß nicht nur erkennen lassen, daß er eine Ermessensentscheidung treffen wollte, sondern aus ihr müssen auch diejenigen Gesichtspunkte hervorgehen, von denen er bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist. Die Formulierung, Zuschläge "sind" zu erheben, läßt keine Ermessensausübung erkennen.